



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Förderung nach dem Programm „Zukunft auf dem Land“ – Gemeinde Drage

Vorbemerkung des Fragestellers:

Bis Herbst diesen Jahres wurden Projekte aus dem Programm ZAL mit 50% gefördert. Danach wurde die Förderhöhe in 40 % geändert und später von der Landesregierung die Zusage gegeben, dass die Maßnahmenträger, die vor der Kürzung der Förderung eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erhalten hatten, ebenfalls noch eine 50 %-ige Förderung erhalten sollten.

Die Gemeinde Drage hat am 26.04.2001 eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erhalten. Bei der Gemeinde ist danach mit Datum vom 25.09.2001 der Zuwendungsbescheid für die Maßnahme „Anbau an das Dorfgemeinschaftshaus“ eingegangen. Dort wird eine nur die geringere 40 %-ige Förderung zugesagt. Unter Punkt 9 des Bescheids wurde die Gemeinde aufgefordert, so schnell wie möglich eine Einverständniserklärung über den Inhalt des Bescheides zurückzusenden, um entsprechende Zuschüsse auszahlen zu können. Diese Einverständniserklärung hat die Gemeinde umgehend zurückgesandt. Da die Gemeinde mit der Einverständniserklärung auch die Höhe der Förderung anerkannt hat, gehört sie nicht zu den Kommunen, die im Rahmen der o.g. späteren Zusage der Landesregierung noch eine 50 %-ige Förderung erhalten hat.

Frage 1: *Ist es richtig, dass wenn die Gemeinde Drage die o.g. Einverständniserklärung nicht abgegeben hätte, sie eine 50 % Förderung aus ZAL erhalten hätte?*

Antwort: Aufgrund der Haushaltssperre von Mai – Juli 2001 und des stark reduzierten Ansatzes im Entwurf zum Nachtragshaushalt standen in der Zeit

von Mai – Oktober 2001 (Ende des EU-Haushaltsjahres) keine Kofinanzierungsmittel zur Verfügung. In dieser Zeit konnten nur solche Projekte gefördert werden, deren Höhe der Zuwendung 40 % (= EU-Anteil) betrug.

Die im EU-Haushaltsjahr 2001 (endet am 15.10.2001) ausschließlich mit EU-Mitteln = 40% erteilten Zuwendungsbescheide sind vor ihrem Erlass zwischen den Ämtern für ländliche Räume und den jeweiligen Gemeinden einvernehmlich abgestimmt worden. Um die EU-Mittel noch in 2001 auszahlen zu können, musste schriftlich ein Rechtsmittelverzicht erklärt werden.

Frage 2: *Wird die Landesregierung der Gemeinde Drage mit anderen Förderinstrumenten oder auf andere Art und Weise bei der Rest-Finanzierung der Maßnahme „Anbau an das Dorfgemeinschaftshaus“ helfen?*

Antwort: Der Zuwendungsbescheid für die Maßnahme wurde am 25.09.2001 erteilt und ist rechtswirksam. Die Maßnahme ist abgeschlossen und erfüllt ihren Zweck im vollen Umfang. Aufgrund der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (§§ 7, 23 und 44) ist eine Nachbesserung nicht möglich.

Jedoch ist folgende Hilfestellung für die Gemeinde Drage vorgesehen: Anfang des Jahres 2002 wurde dem Amt Friedrichstadt, zu dem die Gemeinde Drage gehört, seitens des ALR Husum signalisiert, dass sich das Land Schleswig-Holstein intensiv darum bemüht, die Gemeinden, die ihre Projekte im Vertrauen auf eine 50%-Förderung - auf der Grundlage einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn - durchgeführt haben, bei neuen Vorhaben vorrangig zu unterstützen.

Am 21.03.2002 ist hierzu in der Amtsverwaltung des Amtes Friedrichstadt eine Besprechung mit dem Amt Friedrichstadt und der Gemeinde Drage vorgesehen.

Konkrete Projektvorschläge bestehen noch nicht, jedoch könnten z. B. im Rahmen des anhängigen Flurneuordnungsverfahrens Lösungen gefunden werden.

Frage 3: *Sind der Landesregierung weitere ähnliche Fälle bekannt und wie wird sie sich gegebenenfalls dort verhalten?*

Antwort Der Landesregierung sind 39 ähnliche Fälle bekannt.

Da, wie oben beschrieben, eine Nachbesserung der rechtskräftigen Zuwendungsbescheide nicht möglich ist, haben sich die Ämter für ländliche Räume bereits mit vielen Gemeinden über das weitere Vorgehen verständigt. Soweit dies bisher noch nicht erfolgt ist, werden bis Ende März Gespräche mit allen betroffenen Gemeinden aufgenommen. Diese Gespräche werden überwiegend durch die Koordinatoren für Dorfentwicklung bei den Ämtern für ländliche Räume geführt und im Einzelfall, soweit erforderlich, durch das MLR unterstützt. Dabei wird eine intensive Einzelfallbetreuung gewährleistet. Es gibt verschiedene Lösungsmöglichkeiten, z. B. eine Kompensationsregelung im Rahmen von anstehenden Maßnahmen in den Bereichen Flurbereinigung, Wegebau usw.